

Verordnung der Stadt Nabburg zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Vom 16.07.1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) erläßt die Stadt Nabburg folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

- (1) In der Stadt Nabburg dürfen Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:
 - 1. am Fünften Fastensonntag
 - 2. am Weißen Sonntag
 - 3. am vierten Sonntag im Oktober
 - 4. am letzten Sonntag im November,
 jeweils in Verbindung mit dem festgesetzten Jahrmarkt (Krammarkt).
- (2) Am jeweils vorausgehenden Samstag (Sonnabend) müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Hinweis auf weitere Schutzvorschriften

Die Vorschriften der §§ 14, 17 Abs. 3 Ladenschlußgesetz, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und der jeweiligen Manteltarifverträge sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 16.07.1999



Fischer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

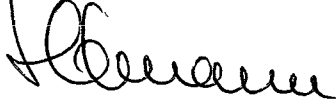
Die amtliche Bekanntmachung der „**Verordnung der Stadt Nabburg zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen**“ erfolgte am 19.07.1999 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Zimmer 4.4, Ebene 4**

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafeln der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20.07.1999 angeheftet und am 09.08.1999 abgenommen.

Nabburg, den 17.08.1999

i.V.



H o f m a n n
2. Bürgermeister